



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 27. 4. 1962

III. Wahlperiode

Nr. 1308

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-70  
für das Gelände zwischen Achenseeweg  
und Sondershauser Straße an der öffentlichen  
Grünfläche in Berlin-Lichterfelde**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

## Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-70 für das Gelände zwischen Achenseeweg und Sondershauser Straße an der öffentlichen Grünfläche in Berlin-Lichterfelde.

Vom 17. April 1962.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtische bauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) wird verordnet:

§ 1.

Der Bebauungsplan XII-70 vom 7. Februar 1961 für das Gelände zwischen Achenseeweg und Sondershauser Straße an der öffentlichen Grünfläche in Berlin-Lichterfelde wird festgesetzt.

§ 2.

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

### I. Veranlassung des Planes

Das Gelände steht mit Ausnahme der Grundstücke Grundbuch Band 178 Blatt 5072 und Band 167 Blatt 4766 im Privateigentum und ist nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Baunutzungsplan (ABl. 1961 S. 742) — als allgemeines Wohngebiet mit der Baustufe II/2 ausgewiesen.

Die Festsetzung des Bebauungsplanes war erforderlich, um die förmlich festgestellten Fluchtlinien der Wendepplätze beiderseits der öffentlichen Grünfläche aufzuheben, da sie für die Geländeschließung nicht mehr benötigt werden.

### II. Inhalt des Planes

Durch den Bebauungsplan wurde ein 30 m breiter Geländestreifen, der überwiegend im Eigentum von Berlin steht, als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Er bildet in östlicher Richtung die Fortsetzung eines von der Lilienthal-Gedenkstätte kommenden Grünzuges.

Im Fluchtlinienplan von 1932 war vorgesehen, den Lermoser Weg, die Stanzer Zeile, den Pertisauer Weg und den Fügener Weg in Wendepätzen zu beiden Seiten des Grünzuges enden zu lassen. Jetzt setzt der Bebauungsplan, dem Ausbauzustand in der Örtlichkeit folgend, Straßenbegrenzungslinien für die Verbindung der Straßenenden durch die öffentliche Grünfläche fest. Die Wendepätze wurden hierdurch hinfällig, die förmlich festgestellten Fluchtlinien aufgehoben.

Die Bauflächen längs des Grünzuges wurden der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend als allgemeines Wohngebiet mit der Baustufe II/2 (offen) festgesetzt. Zwischen den Bauflächen und dem Straßenland bzw. der öffentlichen Grünfläche wurde ein 6,0 m breiter Vorgarten als private Grünfläche festgesetzt.

Die Straßen sind freigelegt und bis auf die Gehwege vor den unbebauten Grundstücken ausgebaut.

Das Gelände ist an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen.

Für den in der öffentlichen Grünfläche liegenden Abwässerkanal wurde ein 8 m breiter Schutzstreifen festgesetzt. Die förmlich festgestellten Fluchtlinien und Freigrenzungen von 1927 und 1932 wurden aufgehoben und durch Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen ersetzt.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 22. März 1961 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 18. April bis 17. Mai 1961 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

### B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

### C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach den Angaben des Bezirksamtes Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen — Amt für Stadtplanung — betragen die Kosten für die Anlegung der öffentlichen Grünfläche etwa ..... 70 000 DM  
für den Umbau der Straßenabläufe etwa ..... 5 000 DM  
zusammen 75 000 DM.

Die Kosten sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 25. April 1962

Der Senat von Berlin

A m r e h n

S c h w e d l e r

Bürgermeister

Senator

für Bau- und Wohnungswesen